


Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 6 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG


Der Vorstand ist gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Höhe von bis zu 24.000.000,- € neue Aktien gegen Bareinlage auszugeben und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen (Genehmigtes Kapital I). Diese Ermächtigung läuft am 30. Mai 2010 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, unter Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.000.000,- € zu erhöhen und die entsprechende Satzungsänderung nach Maßgabe der Bestimmungen unter Buchstabe d) des Beschlussvorschlags zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Den Aktionären ist gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung ein Recht auf den Bezug der neuen Aktien einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt sein, sowohl bei der Ausgabe von Stammaktien als auch bei der Ausgabe von Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient dazu, bei der Ausnutzung der Ermächtigung möglichst bruchteilsfreie Bezugsverhältnisse zu schaffen und so die technische Durchführung der Kapitalerhöhung zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird bestrebt sein, das Volumen der freien Spitzen möglichst gering zu halten. Durch die Beschränkung auf solche Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine erhebliche Einbuße ihrer Beteiligungsquote. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Pflicht zur bestmöglichen Verwertung gewahrt.

Neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre soll es auch möglich sein, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten und vergleichbaren Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Durch die Zwischenschaltung dieser Intermediäre wird die Abwicklung der Aktienausgabe lediglich technisch erleichtert.

Bonn, den 2. März 2009


Dr. Gerhard Niesslein


Dr. Bernd Kottmann


Andreas Barth


Dr. Georg Reul


Dr. Wolfgang Schäfers